

STADT HILDESHEIM

1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 42

Für das Gebiet zwischen Moritzstraße
und Zierenbergstraße Nr. 17 u. 22

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 42

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6.
1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
Verfügung vom heutigen Tage HHS 244-2 0.3(42)



Maßstab: 1:500



Maßstab 1:10000

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die
bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer
Kraft, soweit deren Gegenstände in diesem Plan
geregelt sind oder ihm widersprechen.



Zeichenerklärung

- Grenze des Bebauungsplanes
- WR Heines Wohngebiet
- - - - - Baulinie
- - - - - Bauzonen
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse, -zwingend-
- 0,35 Grundflächenzahl
- 0,65 Geschossflächenzahl
- △ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Ausnahmsweise können die die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmenden Bauzonen durch Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m überschritten werden.

Aufgestellt Juni 1966 Die Richtigkeit des Planes
Stadtplanungsamt Hildesheim in vermessungstechnischer
Hildesheim, den 1. 12. 1966 Hinsicht wird hiermit
bescheinigt.
K. Roesler Hildesheim, den 22. 11. 1966
Städt. Baurat Städt. Verm. Oberrat

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem
Bebauungsplan hat der Rat der Stadt
Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz
vom 23. 6. 1960 in der Sitzung
am 18. 9. 1967 zugestimmt.
Hildesheim, den 26. 9. 1967
M. Krumm
Stadtbauinspektor

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan
hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der
Zeit vom 26. 5. 1967 bis 26. 6. 1967 zu jedermanns
Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 18. 5. 1967 mit dem Hinweis
auf die Möglichkeit zur Erhebung von Bedenken und
Anregungen während der Auslegungsfrist bekanntge-
macht worden.
Hildesheim, den 26. 9. 1967
M. Krumm
Stadtbauinspektor

Dieser Plan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz
vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen
Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt
Hildesheim in der Sitzung vom 18. 9. 1967
als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom
23. 6. 1960 beifolgt.
Hildesheim, den 26. 9. 1967
Kammels
Oberbürgermeister *St. Göttsche*
Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liest gem. § 12
Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 21. 12. 1967
effentlich aus. Die Bekanntmachung über die Genehmi-
gung und Ort u. Zeit der Auslegung ist gem. § 12
Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 am 21. 12. 1967
erfolgt.
Der Bebauungsplan ist gem. § 12 Bundesbaugesetz mit
dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Hildesheim, den 20. 12. 1967
Kammels
Stadtbauinspektor